

Newsletter 27.08.2018

Abschiebungen nach Afghanistan

A. Vorbemerkungen

Am Dienstag, den 14. August 2018, fand die letzte Sammelabschiebung von Afghanen statt. Die meisten Afghanen (51 von 69) wurden aus Bayern abgeschoben. Die bisherige Praxis der Bayerischen Staatsregierung, nur Straftäter, Gefährder und Personen, die nicht an ihrer Identitätsklärung mitwirken, abzuschicken, wurde beendet. Es kann in Bayern nun jeden männlichen volljährigen Afghanen treffen, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, also auch Afghanen, die arbeiten, in Ausbildung sind (wenn sie keine Ausbildungsduldung haben), in einem laufenden Asylfolgeverfahren oder Asylfolgegerichtsverfahren sind, auch Personen, die schwer krank und in stationärer Behandlung sind, auch Personen, die Anträge an den Petitionsausschuss oder die Härtefallkommission gestellt haben, wenn dort noch nicht entschieden wurde.

Seit der letzten Sammelabschiebung haben wir hier sehr viele Anrufe von stark beunruhigten Afghanen, die sich vor einer Abschiebung fürchten, überwiegend aber von Afghanen, die gar nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind und deshalb nichts zu befürchten haben.

Wir erleben auch, dass manche Haupt- und Ehrenamtliche Afghanen raten, sich vor und während des Abschiebungstages nicht in der Unterkunft aufzuhalten. Das kann sinnvoll sein für die tatsächlich von Abschiebung bedrohten Afghanen. Es wird aber teilweise auch Afghanen geraten, die gar nicht vollziehbar ausreisepflichtig und von Abschiebung gar nicht bedroht sind, so dass viele unnötig in Panik versetzt werden.

Wir möchten Sie daher zunächst bitten, bei Fragen von Afghanen jeweils den konkreten Verfahrensstand zu erfragen und alle zu beruhigen, die gar nicht betroffen sind.

B. Beruhigung

Bitte beruhigen Sie zunächst die folgenden Gruppen:

Anerkannte Flüchtlinge (mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG)) müssen nicht befürchten, nach Ablauf ihres zunächst dreijährigen Aufenthaltes nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Der Aufenthalt wird verlängert, ob befristet oder unbefristet hängt von den weiteren Voraussetzungen ab.

Subsidiär Geschützte und Personen mit einem Abschiebungsverbot (mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt 2 bzw. § 25 Abs. 3 AufenthG) müssen ebenfalls nicht befürchten, nach Ablauf des zunächst einjährigen Aufenthaltes nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird nach Ablauf des ersten Jahres in der Regel für zwei Jahre und dann für nochmal zwei Jahre erteilt. Nach 5 Jahren kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Es ist möglich, dass ein einmal gewährter Schutzstatus widerrufen oder zurückgenommen wird, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen. Dafür muss das Bundesamt aber ein förmliches Verfahren einleiten und einen Bescheid erlassen, gegen den auch wieder geklagt werden kann.

Asylsuchende im noch laufenden Verfahren (mit Aufenthaltsgestattung) haben nichts zu befürchten, solange ihr Asylverfahren noch läuft. Im laufenden Verfahren darf nicht abgeschoben werden, sondern erst, wenn ein negativer Bescheid des Bundesamtes zugestellt wurde und dieser bestandskräftig geworden ist. Gegen den Bescheid kann auch noch eine Klage erhoben werden.

Im Erstverfahren abgelehnte Asylsuchende, die gegen den Bescheid Klage erhoben haben (weiterhin mit Aufenthaltsgestattung), haben nichts zu befürchten, solange das gerichtliche Verfahren noch läuft bis zur Rechtskraft eines ergangenen Urteils. Das Klageverfahren dauert derzeit durchschnittlich beim Verwaltungsgericht Regensburg ca. 1 bis 1,5 Jahre, beim Verwaltungsgericht München ca. 2 Jahre.

Im Erstverfahren abgelehnte Asylsuchende, die ein negatives Urteil erhalten haben, gegen das ein Berufungszulassungsantrag gestellt wurde, haben weiterhin eine Aufenthaltsgestattung und sind ebenfalls nicht vollziehbar ausreisepflichtig, bis der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Berufungszulassungsverfahren entschieden hat. Diese Verfahren können gerade ein Jahr oder länger dauern.

Unbegleitete Minderjährige werden nicht nach Afghanistan abgeschoben. Uns sind auch keine Abschiebungen von **jungen Volljährigen** bekannt, die noch in **Jugendhilfeeinrichtungen** leben.

Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern werden nicht nach Afghanistan abgeschoben. Es gab keine derartigen Abschiebungen und es wird auch keine geben.

Es gibt allerdings viele falsche Gerüchte dazu. Dies liegt daran, dass es zum Teil Dublin-Abschiebungen (also nicht nach Afghanistan, sondern in andere Dublin-Staaten gegeben hat) und dass manche Familien freiwillig ausgereist sind. Außerdem gibt es für Familien immer noch negative BAMF-Bescheide, weil die Rechtsprechung bundesweit uneinheitlich ist.

Diese Familien sollten allerdings einen positiven Bescheid des Bundesamtes erhalten, mit dem zumindest ein Abschiebungsverbot festgestellt wird. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist für Familien mit minderjährigen Kindern in der Regel mindestens ein Abschiebungsverbot festzustellen. Leider erlässt das Bundesamt in letzter Zeit aber sehr viele falsche Bescheide. Dagegen sollte unbedingt Klage erhoben werden. Für Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern besteht aber auch unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens ein Abschiebungsstopp.

Alleinstehende afghanische Frauen werden ebenfalls nicht abgeschoben, sondern erhalten in der Regel zumindest ein Abschiebungsverbot. Falls nicht, sollte gegen den Bescheid des Bundesamtes unbedingt Klage erhoben werden.

Alle Afghan*innen, die bereits **vier Jahre in der Bundesrepublik leben und entweder 4 Jahre in die Schule gegangen sind oder bereits einen Schulabschluss** erworben haben, können zwischen **14 und 21 Jahren** eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Heranwachsende beantragen (Minderjährige können darüber möglicherweise auch ihren Eltern und minderjährigen Geschwistern einen Aufenthalt verschaffen). Für die Aufenthaltserlaubnis muss ein Pass vorgelegt werden, deshalb sollte vorher sicherheitshalber eine anwaltliche Beratung erfolgen. Näheres dazu erfahren Sie in unserem nächsten **Newsletter**.

Alle Afghan*innen, die sich bereits in einer qualifizierten **beruflichen Ausbildung** befinden, haben Anspruch auf eine Ausbildungsduldung und können in dieser Zeit nicht abgeschoben werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Es gibt allerdings immer mehr Probleme bei der Erteilung der Arbeitserlaubnisse, der Ausbildungsduldungen und der anschließenden Aufenthaltserlaubnisse. Afghanen in beruflichen Ausbildungen sollten sich daher unbedingt beraten lassen, wie es jeweils weiter geht.

C. Gefährdete Personen

Von Abschiebung bedroht sind nur männliche alleinstehende volljährige Afghanen, die bereits vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Manche von ihnen denken gar nicht an eine bevorstehende Abschiebung, weil sie bereits Arbeit und eine private Wohnung haben und nicht mehr gut vernetzt sind.

Eine Arbeitsstelle und eine private Wohnung verleihen aber grds. kein Aufenthaltsrecht.

Alle Afghanen, die körperlich und psychisch schwer krank sind (insbesondere wenn die Arbeitsfähigkeit/körperliche Belastbarkeit stark eingeschränkt ist), haben grds. gute Chancen im Asylverfahren bzw. Asylfolgeverfahren. Sie benötigen allerdings oft Hilfe bei der Organisation von Arztterminen und geeigneten ärztlichen Attesten.

Diese Afghanen sollten unbedingt eine rechtliche Beratung in Anspruch nehmen, um weitere Maßnahmen, z.B. einen Asylfolgeantrag, abzuklären und vorzubereiten.

Bitte raten Sie also allen im Asylverfahren bereits rechtskräftig abgelehnten, vollziehbar ausreisepflichtigen Afghanen zu einer qualifizierten rechtlichen Beratung über die Möglichkeiten, den Aufenthalt weiterhin zu sichern.

Die nächste Möglichkeit dazu gibt es bei uns in der Kanzlei für Leute, die noch nicht Mandanten sind, in der **kostenlosen Sprechstunde am Montag, den 03. September 2018 zwischen 15.00 und 17.00 Uhr**, Anmeldung nicht erforderlich, bitte **nur für Leute aus Niederbayern und den Landkreisen Mühldorf und Altötting**. Wer hier zur Beratung kommt und noch nicht Mandant ist, sollte bitte alle vorhandenen Unterlagen mitbringen (Protokoll Anhörung, Bescheid BAMF, Klage, Urteil usw.), egal wie alt sie schon sind.

Bitte schicken Sie keine Leute in unsere Sprechstunde, die bereits in einer anderen Kanzlei anwaltlich vertreten werden! Sie können dort einen Termin vereinbaren.

Bei allen Fragen rund um das Thema Abschiebungen nach Afghanistan können Sie auch den Bayerischen Flüchtlingsrat anrufen. Auf der Website des Bayerischen Flüchtlingsrates finden Sie außerdem viele weitere Informationen, auch in Dari und Pashto.

<https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/informationen.html>

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Website von Pro Asyl
<https://www.proasyl.de/news/abschiebungen-nach-afghanistan-bleibeperspektiven-nutzen/>

D. Möglichkeiten, den Aufenthalt weiterhin zu sichern

Asylfolgeantrag
Antrag an die Härtefallkommission
Petition
Kirchenasyl

Wer sich in einem Folgeverfahren befindet, soll nach den bisherigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes nicht vor einer Entscheidung über den Antrag abgeschoben werden. Das Folgeverfahren sollte dann allerdings mit einer anwaltlichen Vertretung verbunden werden, damit im Notfall auch ein Eilantrag noch rechtzeitig gestellt werden kann. Der Folgeantrag muss (in der Regel) persönlich bei der

Außenstelle des Bundesamtes gestellt werden und sollte gleich gut begründet werden (z.B. mit Veränderungen der familiären Situation in Afghanistan, Veränderungen der Sicherheitslage im Herkunftsgebiet, persönlichen Veränderungen: Erkrankungen, Konversion usw.).

Das Bundesamt entscheidet über Asylfolgeanträge mittlerweile sehr schnell, binnen weniger Wochen. Gegen einen negativen Bescheid kann dann geklagt werden. Die Klage im Folgeverfahren hat keine aufschiebende Wirkung, ein Eilantrag muss gestellt werden.

E. Gegenwehr bei Abschiebungen

Auf der Website des Bayerischen Flüchtlingsrates finden Sie Informationen dazu, wie man sich gegen eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung auch am Flughafen und noch im Flugzeug erfolgreich wehren kann. Bitte geben Sie diese Informationen an betroffene Personen weiter!

<https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/material-507.html>

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

<http://taz.de/Abschiebungen-verhindern/%215519822/>

F. Politisches Engagement

Die Abschiebungen nach Afghanistan sind eine politische Entscheidung. Die Behauptung, es gebe sichere Gebiete, in die abgeschoben werden kann, ist zwar auch unter Politiker*innen umstritten, wird aber vom Bundesinnenminister und einem Teil seiner Länderkolleg*innen vertreten. Mit den Abschiebungen soll außerdem ein starkes Signal nach Afghanistan gesendet werden: Ihr braucht nicht mehr hierher zu fliehen, Ihr bekommt hier keinen Schutz, Ihr werdet sowieso nur wieder abgeschoben! Deshalb ist die große mediale Öffentlichkeit erwünscht, sie bietet aber auch Chancen, die reale Situation in Afghanistan darzustellen.

Wenn Sie gegen diese Politik einschreiten möchten, üben Sie politischen Druck aus (z.B. Kontakt zum örtlich zuständigen Abgeordneten mit Hinweis auf die nächsten Wahlen, Parteiaustritt oder -drohung damit, Niederlegung von Parteiämtern oder Drohung damit, Organisation von Protesten, Demonstrationen usw., Zeichnung von Petitionen/Protestpostkarten/Protestemails, verfügbar z.B. bei Pro Asyl).

Wir finden insbesondere die **Banner-Aktion des Bayerischen Flüchtlingsrates** sehr gut. Wir hängen (wie viele andere) jeden Monat am Tag der Sammelabschiebung das große Banner an die Kanzleihauswand.

Wenn Sie auch mitmachen möchten:

<https://afghanistan.not-safe.de/index.php/mitmachen/>

Fotos machen und an den Flüchtlingsrat schicken!